

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

24. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 23.04.2014

Nr. 09

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	1
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	4
Öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Europäischen Parlaments, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, zur Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in den Ortsteilen Klein Kreuz, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue sowie zur Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Gollwitz und Wust am 25. Mai 2014	5
SVV-Beschluss Nr. 056/2014 vom 26.03.2014 Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel	9
SVV-Beschluss Nr. 078/2014 vom 26.03.2014 Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel	10
Einladung zur 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2014 am Mittwoch, dem 30.04.2014	11
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2014	13
Impressum	14

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2014 vom **26.02.2014** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Brandenburg an der Havel (Hundesteuersatzung) Beschluss Nr.: 063/2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Brandenburg an der Havel (Hundesteuersatzung).

Hinweis: Die Satzung wurde bereits im Amtsblatt Nr. 6 vom 19.03.2014 bekannt gemacht.

**Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel
Beschluss Nr.: 065/2014**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

Hinweis: Die Satzung wurde bereits im Amtsblatt Nr. 6 vom 19.03.2014 bekannt gemacht.

Benutzungsordnung und Entgelttarif Fouqué-Bibliothek - öffentliche Bibliothek - der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss Nr.: 062/2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Benutzungsordnung und den Entgelttarif der Fouqué-Bibliothek – öffentliche Bibliothek – der Stadt Brandenburg an der Havel.

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule "Vicco von Bülow" der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss Nr.: 067/2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule „Vicco von Bülow“ der Stadt Brandenburg an der Havel.

Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Bereich Scheppersteig, OT Gollwitz, Brandenburg an der Havel

Beschluss Nr.: 036/2014

1. Für einen Bereich südöstlich des Scheppersteiges im Ortsteil Gollwitz, Brandenburg an der Havel soll gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Ergänzungssatzung aufgestellt werden.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Gollwitz, Flur 4, Flurstück 284 tlw.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Einbeziehung einer ca. 0,7 ha umfassenden, an die vorhandene Ortsbebauung anschließenden Fläche in den Innenbereich zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ca. 8 Wohnhäusern

2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Stellenplan 2014

Beschluss Nr.: 003/2014

Der Stellenplan 2014 wurde in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Haushaltssicherungskonzept 2014

Beschluss Nr.: 042/2014

Die Stadtverordnetenversammlung hat das Haushaltssicherungskonzept 2014 mit dessen bereits bestehenden und ergänzenden Maßnahmen beschlossen.

Zum Haushaltsplan 2014

Beschluss Nr.: 438/2013

- Investitionsprogramm für Sportstätten von Sportvereinen

Beschluss Nr.: 046/2014

1. Zusätzlich zur bestehenden Richtlinie zur Förderung von Sportvereinen wird ein Investitionsförderprogramm zur Sanierung von kommunalen Sportstätten von Sportvereinen beschlossen.
2. Dazu werden in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 jeweils 100 TEUR im Teilfinanzhaushalt 424.01 zur Investitionsförderung bereitgestellt.
3. Die Gewährung von Mitteln aus diesem Investitionsprogramm soll analog der Richtlinie zur Umsetzung der beschlossenen Investitionsförderung aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes (BV 334/2009) erfolgen.
4. Die Verwaltung wurde gebeten, vor Auszahlung von finanziellen Mitteln für Investitionen einen Bericht über den Bauzustand der kommunalen Sportstätten, die von Sportvereinen genutzt werden, zu erstellen. Der Bauzustandsbericht soll so aufgebaut sein, dass klar erkennbar ist, wo und in welchem Umfang Sanierungen erfolgen müssen.
5. Durch das Aufstellen einer Prioritätenliste soll nachvollziehbar aufgezeigt werden, wo dringender Handlungsbedarf besteht und in welcher Rang- und Reihenfolge eine Sanierung von Baulichkeiten erfolgen soll.

- Finanzierung des Brandenburger Theaters

Beschluss Nr.: 060/2014

1. Im Teilhaushalt 261.01 (Theater) wird zur Deckung eines in den Wirtschaftsjahren 2014 ff. auftretenden Fehlbetrages bei der Brandenburger Theater GmbH der laufende Zuschuss um 110.000,- Euro erhöht.
2. Parallel dazu wird der Planansatz von 278,5 TEUR auf dem Konto 52310010 Mieten an GLM auf 168,5 TEUR reduziert.
3. Der Aufsichtsrat des Brandenburger Theaters wurde gebeten, Vorschläge zu Einnahmeerhöhungen, z. B. durch eine Differenzierung der Kartenpreise, zu prüfen.
4. Die Stadt erwartet, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur seine Entscheidung zur Mittelkürzung überprüft und korrigiert.

- Erhöhung der Pauschale für Spiel- und Beschäftigungsmaterial in Kitas

Beschluss Nr.: 084/2014

Die Pauschale für Spiel- und Beschäftigungsmaterial in Kindertagesstätten wurde auf 50,00 Euro pro Kind für 2015 empfohlen.

- Erhöhung der Zuschüsse zur Sachkostenfinanzierung in Kindertagesstätten

Beschluss Nr.: 092/2014

1. Die pauschalen Zuschüsse zur Sachkostenfinanzierung in Kindertagesstätten, die der Kind bezogenen pädagogischen Arbeit dienen, wurden ab dem 01.04.2014 zusammengefasst und wie folgt angepasst:

bisher	Aufwendungen für die pädagogische Arbeit: Spiel- und Beschäftigungsmaterial (gem. § 2 Abs. 1 lit. h Kita BKNV)	10,23 EUR pro Kind und Jahr
	Aufwendungen für die pädagogische Arbeit: Elternarbeit (gem. § 2 Abs. 1 lit. h KitaBKNV)	2,57 EUR pro Kind und Jahr
	Beförderungskosten für Kinder	5,11 EUR pro Kind und Jahr
Neu	Aufwendungen für die Kind bezogene pädagogische Arbeit (gem. § 2 Abs. 1 lit. h KitaBKNV) einschl. Beförderungskosten für Kinder	35,00 EUR pro Kind und Jahr

2. Die betreffenden Positionen der anzuerkennenden Sachkosten werden auf der Anlage 9a zur geltenden Richtlinie für zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Brandenburg an der Havel entsprechend geändert.
3. Im Haushaltsplan werden die Zuschüsse zur Sachkostenfinanzierung in Kindertagesstätten (Teil-HH 365.01 / Konto 53180020) um 80,5 TEUR p.a. (in 2014 anteilig ab 01.04.) erhöht; ab 2015 als Gesamtbetrag 151.000 Euro.

- Investitionsmaßnahmen

Beschluss Nr.: 088/2014

Die SVV beschloss folgende Veränderungen im investiven Bereich des Haushaltsplans:

1. Reduzierung im Bereich der Innenstadtsanierung (Teil-HH 511.02; Inv.-Nr. 60.I.0001) für das Jahr 2014 bei den Einzahlungen über 729,2 TEUR und bei den Auszahlungen über insgesamt 911,5 TEUR.
2. Die Erneuerung der Schusterstraße und Beetzseeufer werden gestrichen.
3. Im Gegenzug dazu werden folgende Investitionsmaßnahmen neu bzw. zusätzlich im Haushaltsplan veranschlagt:
 - 100 TEUR für technische Ausstattung in den Schulen (z. B. PC-Technik)
 - 20 TEUR für den Spielplatz in Kirchmöser-West

- Sanierung Schulsportplatz der BOS Kirchmöser

Beschluss Nr.: 094/2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss folgende Veränderungen im investiven Bereich des Haushaltsplanes:

Sanierung des Schulsportplatzes der BOS Kirchmöser (Teil-HH 424.01 / Inv.-Nr. 46.I.0007)

- a) Haushaltsjahr 2014: investiver Zuschuss an den EB GLM über 150 TEUR (neu)
- b) Haushaltsjahr 2015: investiver Zuschuss an den EB GLM über 250 TEUR (neu)
inkl. VE über 250 TEUR (neu)

**- Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für Nachzahlung von Steuern und Aussetzungszinsen im Budget 573.04_52, 573.04_54, 573.04_55 BgA Duales System und im Konto 75990542 im Haushaltsjahr 2013
Beschluss Nr.: 064/2014**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 1.162,20 € für das Budget 573.04_52 BgA Duales System, 180.845,48 € für das Budget 573.04_54 BgA Duales System, 112.822,91 € für das Budget 573.04_55 BgA Duales System und 68.800,41 € für das Konto 75990542 Durchlaufende Gelder Ust BGA's im Haushaltsjahr 2013.

Haushaltsplan 2014

Beschluss Nr.: 438/2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss

- a) die Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2014,
- b) den mit dieser Haushaltssatzung verbundenen Haushaltsplan 2014 einschließlich der notwendigen Veränderungen von Haushaltsansätzen und Verpflichtungsermächtigungen (Anlage 1) sowie eventueller zusätzlicher Ansatzveränderungen aus Anträgen von Fraktionen und das Investitionsprogramm,
- c) die im Vergleich zum eingebrachten Entwurf beschlossenen Änderungen in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan einzuarbeiten.

Hinweis: Die noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte wurden in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2014 behandelt.

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem **17.02.2014**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Benennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Wahlkreise 16 und 17 zur Landtagswahl am 14. September 2014

Beschluss Nr.: 068/2014

Für die Landtagswahl am 14. September 2014 wurden durch den Hauptausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel zur Berufung durch den Landeswahlleiter als Kreiswahlleiter/in und Stellvertreter/in vorgeschlagen:

- | | |
|------------------------------------|----------------------------|
| - für den Wahlkreis 17 | |
| Herr Hans-Joachim Freund | als Kreiswahlleiter |
| Frau Viola Niemann | als seine Stellvertreterin |
| - für den gemeinsamen Wahlkreis 16 | |
| Frau Gabriele Lahn | als Kreiswahlleiterin |
| Frau Andrea Metzler | als ihre Stellvertreterin |

Wirtschaftsplan 2014 der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH (TGZ)

Beschluss Nr.: 045/2014

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2014 der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH (TGZ) zu.

- nichtöffentliche Sitzung

Verkauf eines Grundstückes mit aufstehendem Gebäude

Beschluss Nr.: 024/2014

Der Hauptausschuss beschloss den Verkauf eines Grundstückes mit aufstehendem Gebäude in der Hauptstraße.

Wirtschaftsplan 2014 der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH

Beschluss Nr.: 006/2014

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2014 der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH zu.

**Wirtschaftsplan 2014 der BAS Brandenburg an der Havel Arbeitsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH
Beschluss Nr.: 028/2014**

1. Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2014 der BAS Brandenburg an der Havel Arbeitsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH zu.
2. Der Hauptausschuss stimmte einer Kapitaleinlage der Stadt Brandenburg an der Havel in die BAS Brandenburg an der Havel Arbeitsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH zu.

**Wirtschaftsplan 2014 der wobra Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH
Beschluss Nr.: 030/2014**

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2014 der wobra Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH zu.

**Wirtschaftsplan 2014 der Märkischen Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH (MEBRA) und der Recyclingpark Brandenburg GmbH (RPB)
Beschluss Nr.: 044/2014**

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2014 der Märkischen Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH (MEBRA) und dem Wirtschaftsplan 2014 der Recyclingpark Brandenburg GmbH (RPB) zu.

**Johanniskirchplatz und Zuwegung Westportal Johanniskirche in Brandenburg an der Havel, Landschaftsbauarbeiten
Beschluss Nr.: 057/2014**

Der Zuschlag wurde erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Europäischen Parlaments, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, zur Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in den Ortsteilen Klein Kreutz, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue sowie zur Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Gollwitz und Wust am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament, für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel, die Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in den Ortsteilen Klein Kreutz, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue sowie die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Gollwitz und Wust kann in der Zeit vom **5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014** eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Öffnungszeiten:

Mo.	von 8.00 Uhr – 12 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Di.	von 9.00 Uhr – 12 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do.	von 9.00 Uhr – 12 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Fr.	von 8.00 Uhr – 12 Uhr

Ort: Stadt Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30, Zi. 108
14770 Brandenburg an der Havel

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat!

Für die etwa notwendig werdende(n) Stichwahl(en) der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in den Ortsteilen Klein Kreuz und Göttin ist das Wählerverzeichnis der Hauptwahl maßgebend.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. **Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist bis zum 9. Mai 2014, 12.00 Uhr** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1) einzulegen.

3. Eintragung ins Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl

- 3.1 In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **20. April 2014** (35. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 35. Tage vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.

- 3.2 Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in die Stadt Brandenburg an der Havel und meldet sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses bei der Einwohnermeldebehörde an, wird sie **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

- 3.3 Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird ebenfalls **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet.

- 3.4 Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat die antragstellende Person der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift spätestens bis zum **10. Mai 2014, 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde (Ort siehe Punkt 1; Öffnungszeit am 10. Mai 2014: 9.00 bis 12.00 Uhr) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

- 3.5 Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis der Stadt Brandenburg an der Havel eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk der Stadt, so ist dies für ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne Bedeutung. Dies gilt im Falle der Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in den Ortsteilen Kirchmöser und Plaue entsprechend, wenn die wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk desselben Ortsteils verlegt.

Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis der Stadt Brandenburg an der Havel eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen Ortsteil der Stadt Brandenburg an der Havel und meldet sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses bei der Einwohnermeldebehörde an, wird sie **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dies gilt im Falle der Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und der Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen entsprechend, wenn die wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Ortsteil verlegt.

4. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **4. Mai 2014** eine **schriftliche Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte zur Europawahl, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen **Wahlschein zur Kommunalwahl** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises (Wahl der Stadtverordnetenversammlung) oder, wenn das Wahlgebiet einen Wahlkreis bildet

(Ortsvorsteher- und Ortsbeiratswahl) in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes, oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer einen **Wahlschein zur Europawahl** hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Wahlscheinverfahren

6.1 Wahlscheinverfahren zur Kommunalwahl

Der Wahlscheinantrag gilt für alle am 25. Mai 2014 stattfindenden Kommunalwahlen, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

6.1.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag** bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1)

6.1.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

6.1.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis 9. Mai 2014) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (9. Mai 2014) entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6.1.2 Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst zu stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, **bis zum 23. Mai 2014** (2 Tage vor der Wahl), **18.00 Uhr**, (Öffnungszeiten der Wahlbehörde am 23. Mai 2014 von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr) bei der Wahlbehörde mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.1.1.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

6.1.3 Die wahlberechtigte Person erhält für sämtliche Gemeindewahlen nur einen Wahlschein.

6.1.4 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem amtlichen grünen Wahlschein beizufügen:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
- ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher (nur für wahlberechtigte Personen in den Ortsteilen Klein Kreutz, Schmerzke, Götting, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue),
- ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates (nur für wahlberechtigte Personen in den Ortsteilen Gollwitz und Wust),
- ein amtlicher rosafarbener Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher grüner Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens **am Wahltag, 15.00 Uhr** abholen.

6.1.5 Einer wahlberechtigten Person in den Ortsteilen Klein Kreutz und Götting, die bereits zur Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gemäß Punkt 6.1.1 einen Wahlschein erhalten hat, wird für die Stichwahl **von Amts wegen** wiederum ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls **von Amts wegen** einen Wahlschein.

6.1.6 Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

6.1.7 Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden (Ort siehe Punkt 1).

6.2 Wahlscheinverfahren zur Europawahl

6.2.1 Einen Wahlschein zur Europawahl erhält auf Antrag

6.2.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

6.2.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **4. Mai 2014** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **9. Mai 2014** versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift angeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.2.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen (Ort siehe Punkt 1).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (Ort siehe Punkt 1).

6.2.2 Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

6.2.3 Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier** Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Für die **Stimmabgabe durch Briefwahl** zur Europa- und Kommunalwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig (Eingang spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr) an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter (Kommunalwahl) bzw. dem Stadtwahlleiter (Europawahl); der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden (Ort siehe Punkt 1). Nach Eingang des Wahlbriefs beim Wahlleiter (Kommunalwahl) bzw. dem Stadtwahlleiter (Europawahl) darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Eine Briefwählerin oder ein Briefwähler, die oder der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person ihres oder seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Wahlleiter (Kommunalwahl) bzw. dem Stadtwahlleiter (Europawahl) der Stadt Brandenburg an der Havel an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Öffnungszeiten der Wahlbehörde sind Punkt 1 zu entnehmen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brandenburg an der Havel, den 16.04.2014

Die Wahlbehörde

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

SVV-Beschluss Nr. 056/2014 vom 26.03.2014

Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel

- „1. Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 12.515.751,33 € und einem Jahresverlust in Höhe von 363.199,61 € festgestellt.
2. Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2012 in Höhe von 363.199,61 € wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.
3. Dem Werkleiter, Herrn Fred Ostermann, wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.“

Der geprüfte Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel wird in der Woche vom 13.05.2014 bis 20.05.2014 öffentlich ausgelegt und kann bei der Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Haus G der Stadtverwaltung, Raum 004, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

SVV-Beschluss Nr. 078/2014 vom 26.03.2014

**Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes
Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel**

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß Anlage zu.“

Gemäß § 14 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Der Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel kann in den Räumen der Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Klosterstraße 14, Haus G, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

Eigenbetrieb: „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“
der Gemeinde: Stadt Brandenburg an der Havel

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Eig V
für das Wirtschaftsjahr 2014**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 26.03.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

- die Erträge	<u>2.724.500 €</u>
- die Aufwendungen	<u>3.274.800 €</u>
- der Jahresgewinn	<u> </u>
- der Jahresverlust	<u>550.300 €</u>

1.2 im Finanzplan

- Mittelzufluss / <u>Mittelabfluss</u> aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>-108.300 €</u>
- Mittelzufluss / <u>Mittelabfluss</u> aus der Investitionstätigkeit	<u>-337.000 €</u>
- Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0 €</u>
- <u>Mittelzufluss</u> / Mittelabfluss aus Investitionszuschüssen	<u>215.000 €</u>

2. Es werden festgesetzt

2.1 **der Gesamtbetrag der Kredite auf** 0 €

2.2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf** 0 €

Brandenburg an der Havel, 07.04.2014
Ort, Datum

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Einladung

zur 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
im Jahre 2014

am Mittwoch, dem 30.04.2014, um 16:00 Uhr

in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 26.03.2014**
- 4** **Feststellung der Tagesordnung**
- 5** **Bericht der Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten**
- 6** **Einwohnerfragestunde**
- 7** **Vorlagen der Verwaltung**
 - 7.1 101/2014 Planungskonzept zur Erstellung des lokalen Teilhabeplanes der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Stabsbereich OBM/BM/FB I – VII/Beauftragte
 - 7.2 102/2014 Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
 - 7.3 123/2014 Bericht über die überörtliche Prüfung des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel durch das Kommunale Prüfungsamt des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg
Berichtsvorlage
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachgruppe Feuerwehr und Rettungswesen
 - 7.4 125/2014 Rekonstruktion Kurstraße – Gehwege und Querungen
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
 - 147/2014 Ergänzungsantrag zur Beschlussvorlage 125/2014 Rekonstruktion Kurstraße - Gehwege und Querungen
Einreicher: Fraktion SPD
- 8** **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
 - 8.1 450/2013 Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes "SB-Markt Neuendorfer Straße"
WV SVV
26.03.14
Einreicher: Fraktion SPD
 - 8.2 008/2014 Entwicklung des Geländes der ehemaligen Stärkefabrik
WV SVV
26.03.14
Einreicher: Fraktion CDU
 - 8.3 110/2014 Transparenz der Verwaltungsarbeit: Nachvollziehbarkeit der Umsetzung von Beschlüssen, die aus Anträgen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung hervorgegangen sind, durch Einführung eines Berichtssystems nach dem Vorbild von maerker.de
Einreicher: Fraktion SPD

- 8.4 111/2014 Umsetzen eines vorhandenen stationären Geschwindigkeitsmessgerätes in Plaue
Einreicher: Fraktion SPD
- 8.5 118/2014 Prüfung einer Flächenbereitstellung für Hausboote auf dem Wasser in der Stadt
Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion Die Roten
- 8.6 119/2014 Prüfung einer freien Nutzung der Straßenbahn, für Bürgerinnen und Bürger ab dem
80. Lebensjahr (unentgeltlich und ticketfrei)
Einreicher: Fraktion Die Roten
- 8.7 126/2014 Pauschale Sachkostenkürzung im Haushaltssicherungskonzept für die Träger der
Freien Jugendhilfe ab Haushaltsjahr 2014
Einreicher: Jugendhilfeausschuss
- 8.8 127/2014 Pauschale Sachkostenkürzung im Haushaltssicherungskonzept für die Träger der
Freien Jugendhilfe ab Haushaltsjahr 2015
Einreicher: Jugendhilfeausschuss
- 8.9 130/2014 Prüfauftrag zur Einführung einer Tourismusabgabe in der Stadt Brandenburg an der
Havel
Einreicher: Fraktion Die Roten
- 8.10 132/2014 Zukunftsorientierte Seniorenpolitik in Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion SPD
- 8.11 134/2014 Zuwendung für den historischen Hafen Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion Gartenfreunde BVB / FREIE WÄHLER
- 8.12 Stand der Konzeption für die Arbeit der Ortsteilverwaltungen (Beschluss Nr. 425/2013
vom 18.12.2013)
- 9 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1 137/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Entwicklung des Industriegebietes
Kirchmöser
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Eichmüller
- 9.2 143/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Lohn- und Gehaltsstruktur der MEBRA
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Kornmesser
- 9.3 144/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu Personalumsetzungen
Einreicher: Fraktion FDP, Herr Nowotny
- 9.4 145/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Abfallentsorgung
Einreicher: Fraktion FDP, Herr Nowotny
- 10 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 12 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen
gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am
26.03.2014**
- 13 Vorlagen der Verwaltung**
- 14 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 15 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 16 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**

gez. Dr. Martius
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 22.04.2014

Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2014

Stand: 16.04.2014

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Mo., 05.05.2014	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 05.05.2014	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum B 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 05.05.2014	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 06.05.2014	Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 06.05.2014	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 07.05.2014	Jugendhilfeausschuss	Seniorenheim Martha Piter, Tschirchdamm 20, 14772 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 07.05.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 08.05.2014	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 08.05.2014	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Friedrich-Franz-Str. 19, im TGZ, Raum 18, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 12.05.2014	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 13.05.2014	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	09:00 Uhr
Di., 20.05.2014	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	15:30 Uhr
Mi., 21.05.2014	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die **aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die **Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss** werden im **Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel** bekannt gemacht.

IMPRESSUM

Herausgeber: Redaktion:	Stadt Brandenburg an der Havel Stabsbereich Oberbürgermeisterin FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14 Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de
Herstellung: Bezugsquelle:	Eigendruck Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Stabsbereich Oberbürgermeisterin FG Büro Stadtverordnetenversammlung 14770 Brandenburg an der Havel Klosterstraße 14 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stabsbereich Oberbürgermeisterin FG Büro Stadtverordnetenversammlung Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307 Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis: Jahresabonnement: Kündigungsfrist:	1,00 € 25,50 € einschl. Porto 15. Dezember